

Sachstand

RegionalesRaumordnungsprogramm -

Übersicht



- 1. Windenergie
- 2. Siedlungsentwicklung
- 3. weitere Themen, Terminplanung



Standortpotentialanalyse für die Windenergienutzung im Landkreis Cloppenburg vom Planungsbüro "Planungsgruppe Umwelt" aus Hannover

zwei regionalplanerische Szenarien wurden erarbeitet:

- Planung mit Ausschlusswirkung (Szenario 1)
- Planung ohne Ausschlusswirkung (Szenario 2)
- -> Auf Basis der beiden Szenarien wurden vorläufige Potentialanalysen erstellt

Entscheidung für das Szenario 2 (ohne Ausschlusswirkung)

-> Kreistag am 07.07.2022

Anschlussauftrag an "Planungsgruppe Umwelt" erteilt



Neuerungen durch das Windenergie-an-Land-Gesetz

Art. 1 – Windenergieflächenbedarfsgesetz

Flächenbeitragswerte für das Land Nds.:

bis zum 31.12.2027 1,7% der Landesfläche

bis zum 31.12.2032 2,2% der Landesfläche

Die Übertragung der regionalen Flächenziele durch das Land Nds. erfolgt durch das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG).



Im Landkreis Cloppenburg sind **aktuell knapp 1,3%** der Fläche für Windenergie ausgewiesen.

Teilflächenziel für den Landkreis Cloppenburg auf Grundlage einer landesweiten Potentialanalyse:

Stand Februar 2023: 2,09% bzw. 2.965 ha

Stand Mai 2023: 2,94% bzw. 4.179 ha

Das Teilflächenziel soll gem. § 2 NWindBGUG bis zum 31.12.2026 erreicht werden.

Erhöhungsoption gem. § 4 NWindBGUG vorgesehen



Neuerungen durch das Windenergie-an-Land-Gesetz

- § 249 BauGB Sonderregelungen Windenergie

Abs.1: § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlussplanung) gilt nicht für Windenergieanlagen

Abs.2: Außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit nach § 35 Abs.2 (sonstige Vorhaben im Außenbereich), wenn das regionale Flächenziel erreicht ist.

Abs.7: Wenn das regionale Flächenziel bis zum 31.12.2027 nicht erreicht wird, stehen der Windenergie keine Flächennutzungsplanung und Ziele der Raumordnung mehr entgegen.



- Aufstellung der Vorranggebiete Windenergie für das RROP des Landkreises Cloppenburg entsprechend der Vorgaben des NWindBGUG bis Ende 2023
- Abstimmung mit den Städten und Gemeinden am 21.06.2023 geplant
- Erfüllung des regionalen Teilflächenziels mit dem neuen RROP angestrebt



Zentrale Orte

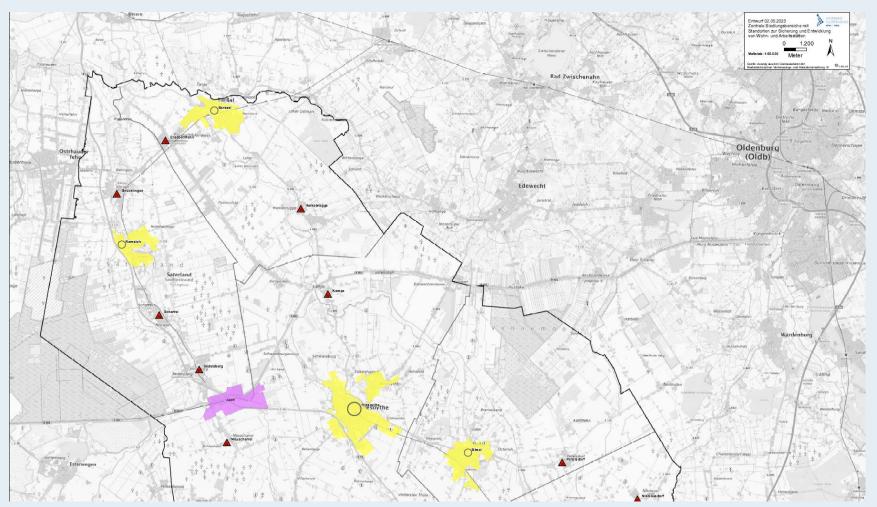
(inkl. der Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete anhand F-Plan sowie politisch beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzepte) Erfolgt in Abstimmung und somit im Benehmen mit den Städten und Gemeinden (vgl. LROP 2.2.04)

Die Festlegung von zentralen Siedlungsgebieten im RROP dient:

- 1. Der allgemeinen <u>räumlichen Konzentration und Bündelung von</u> <u>zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen</u> (2.2.05 Satz 4) sowie der <u>Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten</u> (2.3.04)
- 2. Der <u>flächensparenden Siedlungsentwicklung</u>, der <u>Sicherung der</u> <u>Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von</u> <u>Infrastrukturen</u> (2.1.05)
- 3. Sowie der Reduzierung von Verkehren (2.1.05)

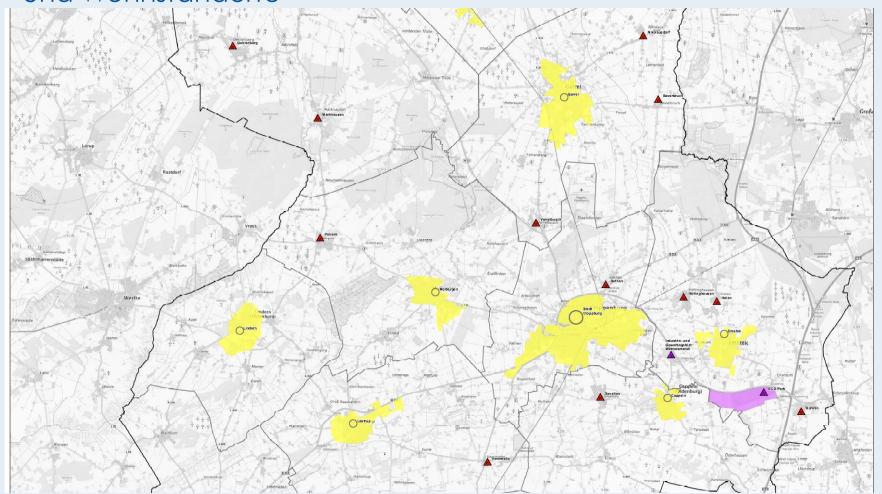


Übersichtskarte der zentralen Siedlungsgebiete und Wohnstandorte



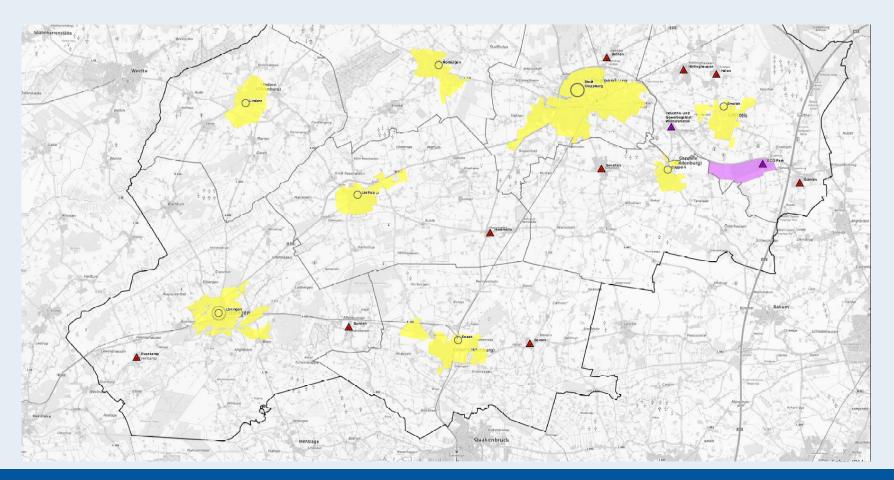


Übersichtskarte der zentralen Siedlungsgebiete Und Wohnstandorte

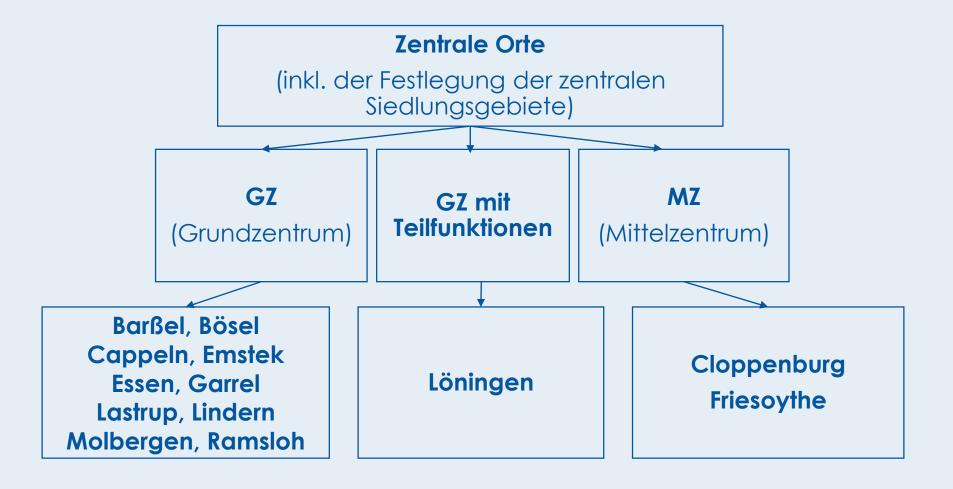




Übersichtskarte der zentralen Siedlungsgebiete Und Wohnstandorte









Zentrale Orte

Grundzentren (GZ), Grundzentren mit Teilfunktion und Mittelzentren (MZ)

Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten

Zusätzlich zu den zentralen Orten werden weitere Wohnstandorte und Arbeitsstätten ausgewiesen



Kriterien zur Festlegung der Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

- Grundschule
- Kindergarten
- Größe der Ortschaft rechtfertigt Entwicklung (>1000EW)
- Kompakte Siedlungsstruktur vorhanden







Kriterien zur Festlegung der Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten

- Gute Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz
- ÖPNV Anbindung
- Zuordnung zu mehreren vorhandenen Siedlungsgebieten
- Überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze



Standorte für die Sicherung von **Arbeitsstätten**

Zentrale Siedlungsgebiete der zentralen Orte

(Barßel, Bösel, Cappeln, Cloppenburg, Emstek, Essen, Friesoythe, Garrel, Lastrup, Lindern, Löningen, Molbergen, Ramsloh) Industrieparks (Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe)

- ecopark

Industrie- und Gewerbegebiet

- Westeremstek

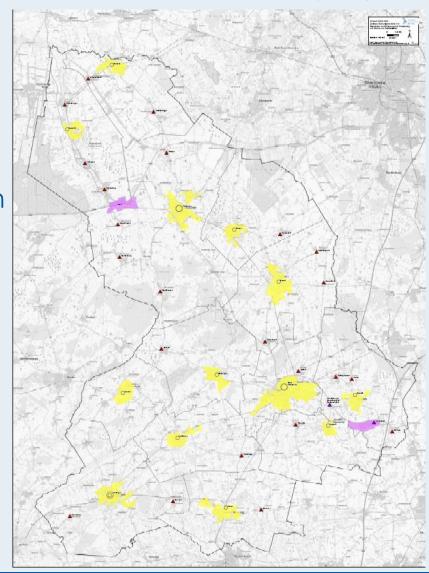


Übersichtskarte der zentralen Siedlungsgebiete inkl. der Wohn- und Arbeitsstätten

Die Ergebnisse wurden den Städten und Gemeinden präsentiert.

Änderungen wurden diskutiert.

Abstimmungen erfolgen weiterhin laufend bis zum Abschluss des Vorentwurfs.



5. Weitere Themen und Terminplanung



- Verkehrskonzept liegt im Entwurf vor
- LW Fachbeitrag wurde finalisiert
- Natur und Umwelt (u.a. Biotopverbund) LRP liegt ab 2024 vor
- Scoping/Umweltprüfung Auftrag vergeben

Fertigstellung des Vorentwurfs bis Ende 2024, anschließend Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss und Genehmigungsverfahren

Inkrafttreten bis Oktober 2025 angestrebt.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!